

**Gremium:** **Verbandsversammlung – öffentlich**

**VS DS XXXI - B - 18/2024** **Notwasserliefervertrag ZVWV/DREWAG**

**Sitzungsdatum:** **04. November 2024**

**TOP:** **9**

**Beschluss:**

Der Geschäftsführer des Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz wird ermächtigt und beauftragt, den als Anlage beigefügten Entwurf eines Notwasserliefervertrages zwischen dem Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz und der DREWAG - Stadtwerke Dresden GmbH abzuschließen.

**Begründung:**

Zwischen dem ZVWV und der DREWAG besteht eine Vereinbarung vom 21.04./29.04.2008 für eine Wasserlieferung zur Überwindung zeitlich begrenzter trinkwasserseitiger Not-situationen. Die Vereinbarung aus dem Jahr 2008 wurde vom ZVWV zum 31.12.2024 form- und fristgemäß mit dem Ziel gekündigt, gemeinsam die inhaltlichen, technischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für eine zukünftige Zusammenarbeit neu zu definieren. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Beibehaltung einer technischen Verflechtung der Trinkwassernetze für beide Parteien von Vorteil ist und der Absicherung der jeweiligen Versorgung dient. Die Parteien erklären daher, auch weiterhin das bestehende technische Verbundsystem für Lieferungen in neu definierten Notsituationen zu erhalten.

Die bisher bestehenden Vertragsverhältnisse sollen nunmehr dahingehend verändert werden, dass außerhalb des minimierten Regelbetriebes zukünftig nur noch eine gegenseitige erhöhte Wasserlieferung bei definierten tatsächlichen Notsituationen erfolgt. Wasserbezüge zur Deckung des Spitzenbedarfes einer Partei oder im Zusammenhang mit Baumaßnahmen gelten nicht als Notsituation und sind deshalb nicht zulässig. Für diesbezügliche Wasserlieferungen ist ein gesonderter Wasserliefervertrag zwischen den Parteien abzuschließen.

Des Weiteren wurden die wirtschaftlichen, steuerlichen, haftungsrechtlichen sowie technischen Rahmenbedingen der Trinkwasserlieferungen im Regel- und Notbetrieb neu definiert.

Der Notwasserliefervertrag soll zum 01.01.2025 in Kraft treten und zunächst für eine Mindestlaufzeit von zehn Jahren gelten. Der Vertrag verlängert sich jeweils um weitere zehn Jahre, sofern er nicht mit einer Frist von zwei Jahren zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit bzw. vor Ablauf des jeweiligen Verlängerungszeitraumes von einer Partei ordentlich gekündigt wird.

Bezüglich der vertraglichen Regelungen wird vollinhaltlich auf den als Anlage beigefügten Entwurf eines Notwasserliefervertrag verwiesen.

Gemäß § 9 Absatz 2 Punkt 22 der Verbandssatzung des ZVWV entscheidet die Verbandsversammlung unter anderem über Angelegenheiten, die ihr wegen der besonderen Bedeutung für den ZVWV vorgelegt werden.

Anlage:

Entwurf Notwasserliefervertrag von ZVWV/DREWAG

## Vertrag über die Lieferung von Trinkwasser in Notsituationen

Zwischen dem  
**Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz**  
Markt 11, 01855 Sebnitz  
vertreten durch die Geschäftsführung  
- nachstehend „ZVWV“ genannt -

und

**DREWAG - Stadtwerke Dresden GmbH**  
Friedrich-List-Platz 2  
01067 Dresden  
vertreten durch die Geschäftsführung  
- nachstehend „DREWAG“ genannt -

- nachstehend gemeinsam auch „Parteien“ oder einzeln „Partei“ genannt -

### Präambel

Zwischen dem ZVWV und der DREWAG besteht eine Vereinbarung vom 21.04./29.04 2008 für eine Wasserlieferung zur Überwindung zeitlich begrenzter trinkwasserseitiger Notsituationen. Die Vereinbarung aus dem Jahr 2008 wurde vom ZVWV zum 31.12.2024 form- und fristgemäß mit dem Ziel gekündigt, gemeinsam die inhaltlichen, technischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für eine zukünftige Zusammenarbeit neu zu definieren. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Beibehaltung einer technischen Verflechtung der Trinkwassernetze für beide Parteien von Vorteil ist und der Absicherung der jeweiligen Versorgung dient. Die Parteien erklären daher, auch weiterhin das bestehende technische Verbundsystem für Lieferungen in Notsituationen zu erhalten.

### § 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die gegenseitige Lieferung von Trinkwasser für den Notbetrieb (Notlieferung) bei Notsituationen in Trinkwasserqualität gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Als Notsituationen sind dabei Zustände aus Not- und Havariefällen gemäß § 2 anzusehen.
- (2) Die gegenseitigen Wasserlieferungen des Regelbetriebes gemäß § 6 erfolgen mit dem Ziel eines nach den technischen Möglichkeiten vorzunehmenden Jahresmengenausgleichs.
- (3) Die tatsächliche Wassermenge, die gegenseitig in Notfällen abgegeben werden kann, richtet sich nach den technischen Möglichkeiten und Verfügbarkeiten (Können und Vermögen) der Infrastruktur der aktuell jeweils zur Verfügung stehenden Wasserversorgung sowie der aktuellen Versorgungssituation der jeweiligen Vertragspartei. Dabei hat die Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung durch die Partner in ihrem Aufgabengebiet jeweils Vorrang.

## **§ 2 Notlieferung**

- (1) Notsituationen, die zu einer Notlieferung führen können, sind unter anderem:
  - Ausfall einer Wassergewinnungsanlage (Grundwasserfassung, Quelfassung, Netzverbund mit Nachbargemeinde) infolge eines technischen Defektes oder einer Wasserverschmutzung
  - Brandkatastrophen
  - Naturkatastrophen, wie Unwetter, Überschwemmungen usw.
  - Unglücksfälle, wie Auslaufen von wassergefährdenden Stoffen, Leitungsbrüche, Ausfall der Stromversorgung usw.
  - Sabotageakte, die zur Verunreinigung des Wassers oder zur Zerstörung von Anlagen führen
  - kriegerische Handlungen.
  
- (2) Wasserbezüge zur Deckung des Spitzenbedarfes einer Partei oder im Zusammenhang mit Baumaßnahmen gelten nicht als Notsituation und sind deshalb nicht zulässig. Für diesbezügliche Wasserlieferungen ist ein gesonderter Wasserliefervertrag zwischen den Parteien abzuschließen.

## **§ 3 Übergabestelle „Schacht Sporbitzer Straße“**

- (1) Das Trinkwasser wird von der jeweils liefernden Partei an der Übergabestelle „Schacht Sporbitzer Straße“ an die jeweils abnehmende Partei übergeben.
  
- (2) Die Übergabestelle DN 600 (400) befindet sich am Schacht an der Sporbitzer Straße (Anlage). Als Eigentumsgrenze wird der erste Rohrleitungsflansch DN 400 unmittelbar außerhalb des Schachtbauwerkes in Richtung Dresden vereinbart. Das Schachtbauwerk steht im Eigentum des ZVWV.
  
- (3) Die Messeinrichtung an der Übergabestelle „Schacht Sporbitzer Straße“ steht im Eigentum des ZVWV. Diese wird monatlich am jeweils letzten Werktag des Monats oder am ersten Werktag des Folgemonats vom ZVWV abgelesen. Das Ablesen erfolgt auf Wunsch gemeinsam durch die Beauftragten der Parteien. Eine Fernauslesung ist möglich, wenn die technischen Voraussetzungen dafür vorliegen bzw. im Einvernehmen geschaffen werden.
  
- (4) Die DREWAG kann vom ZVWV verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an der Übergabestellen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes zu veranlassen. Die Kosten einer von der DREWAG veranlassten Nachprüfung fallen der DREWAG dann zur Last, wenn die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden bzw. mehr als eine Nachprüfung/Jahr stattfindet.

#### **§ 4**

### **Unterhaltung „Schacht Sporbitzer Straße“**

- (1) Der reguläre Betrieb und Unterhalt der gesamten, für die gegenseitigen Notwasserlieferungen im „Schacht Sporbitzer Straße“ eingebauten Einrichtungen und Anlagen erfolgt durch den ZVWV. Die DREWAG leistet hierfür eine jährliche Pauschalentschädigung, die auf EURO 6.000 zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer festgesetzt wird. Zum jeweils 01.01. des Folgejahres (erstmalig zum 01.01.2026) erfolgt eine jährliche Erhöhung der Pauschalentschädigung in Höhe von 5%. Der ZVWV wird jeweils im März die entsprechende Rechnung für das laufende Jahr übersenden
- (2) Sollten Investitionen am „Schacht Sporbitzer Straße“ erforderlich sein, werden die angefallenen Investitionskosten zwischen den Vertragsparteien hälftig geteilt. Der ZVWV wird die DREWAG darüber in Kenntnis setzen und nach Abschluss der Arbeiten eine entsprechende Rechnungslegung vornehmen.

#### **§ 5**

### **Beschaffenheit des Trinkwassers**

- (1) Bezug, Aufbereitung und Transport des Trinkwassers liegen bis zur Übergabestelle in der alleinigen Verantwortung der jeweils liefernden Partei. Das gelieferte Trinkwasser hat jederzeit in allen Parametern den jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen, insbesondere denjenigen der Trinkwasserverordnung in der jeweils geltenden Fassung, zu entsprechen.
- (2) Die Qualitätsüberwachungen der Wasserlieferungen erfolgen im Auftrag der jeweils wasserliefernden Partei durch ein für Trinkwasseranalysen akkreditiertes Labor.
- (3) Festgestellte Abweichungen von der Trinkwasserverordnung sind von der liefernden Partei der wasserbeziehenden Partei unverzüglich mitzuteilen. Durch die verantwortliche(n) Partei(en) sind sofort geeignete technische Maßnahmen zur Wiederherstellung der Trinkwasserqualität entsprechend den gesetzlichen Regelungen einzuleiten.
- (4) Gelingt während einer Notlieferung die Wiederherstellung der gesetzlichen Qualitätsanforderungen nicht, ist unter Hinzuziehung der zuständigen Gesundheitsbehörde das Gefährdungspotenzial für die jeweilige wasserbeziehende Partei abzuwägen und die Wasserlieferung gegebenenfalls zu unterbrechen.
- (5) Im „Schacht Sporbitzer Straße“ ist eine Probenahme möglich. Beide Parteien erklären sich bereit, für Online-Messungen von Trübungswerten im oben genannten Schacht mit Anbindung an die Prozessleittechnik der jeweils anderen Vertragspartei den kostenfreien Online-Zugriff auf die Messwerte zu gewähren. Die Vertragsparteien verpflichten sich durch diese Regelung aber nicht zur dauerhaften Aufrechterhaltung einer Messung.

## **§ 6** **Betriebsweise Regelbetrieb**

- (1) Für den Regelbetrieb wird ein periodischer monatlicher Fließrichtungswechsel vereinbart. Diese Betriebsweise dient der Minderung von Absetzerscheinungen bzw. dem Austragen abgesetzter Stoffe sowie dem Wasseraustausch in der Überleitung DN 600 und damit der Qualitätssicherung für die Lieferung in Notsituationen.
- (2) Die kontinuierlichen Überleitungsmengen im Regelbetrieb werden in die Fließrichtungen Heidenau und Dresden grundsätzlich mit jeweils  $Q_h = 20 \text{ m}^3/\text{h}$  vereinbart. Bei den planmäßigen Überleitungsmengen ist zu berücksichtigen, dass ein monatlicher Bilanzausgleich erfolgen soll. Der monatliche Bilanzausgleich ist eine Richtgröße, von der technisch bedingt abgewichen werden kann. Übergeordnetes und einzuhaltendes Ziel ist der Bilanzausgleich der vom 01. Januar bis 31. Dezember eines Jahres gegenseitig gelieferten/bezogenen Wassermengen.
- (3) Basis für die Ermittlung der Überleitungsmengen ist die fernübertragene Durchflussmessung im „Schacht Sporbitzer Straße“.
- (4) Die Lieferverpflichtung einer jeweiligen Partei ruht bei nicht von den Parteien zu vertretenden Betriebsstörungen im Bereich ihrer Anlagen bis zur Störungsbeseitigung. Gleiches gilt für die Abnahmeverpflichtung im Regelbetrieb.
- (5) Die Parteien sind berechtigt, die Wasserlieferung im Regelbetrieb einzuschränken oder zu unterbrechen, soweit dies zur Durchführung betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung drohender Gefahren erforderlich ist. Wird der Regelbetrieb infolge planmäßiger Arbeiten eingeschränkt oder unterbrochen, ist dies der jeweils anderen Partei mindestens 10 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich anzuzeigen.
- (6) Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung können bei unvorhersehbaren Ereignissen bzw. höherer Gewalt (§ 12) erfolgen.

## **§ 7** **Betriebsweise Notlieferung**

- (1) Die beiden Vertragsparteien informieren sich möglichst frühzeitig über einen beabsichtigten Notbezug.
- (2) In Notfällen nach § 2 rufen die Parteien die Wasserlieferungen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen unter folgenden Notfallnummern ab:
  - a) ZVWV - (035023) 5 16 10 oder (035971) 80 60 0
  - b) DREWAG - (0351) 860 2222 oder (0351) 860 2527
- (3) Beide Parteien halten einen 24-stündigen Notfalldienst vor.

- (4) In Notsituationen einer Vertragspartei gemäß § 2 leitet die andere Vertragspartei unter Beachtung von § 1 Absatz 3 unverzüglich bis zu 8.500 m<sup>3</sup> je Tag (Q<sub>h</sub> = 354 m<sup>3</sup>/h) in das Versorgungsnetz der anfragenden Partei über. Darüberhinausgehend kann zum Bedarfszeitpunkt zwischen den Ansprechpartnern temporär und technischer Möglichkeit eine höhere Liefermenge vereinbart werden.
- (5) Der ZVWV liefert die Menge mit einem Versorgungsdruck, bezogen auf Geländeoberkante (GOK), von ca. 8,7 bar an der Übergabestelle. Mit Bezugshöhe Rohrachse ist von ca. 8,9 bar auszugehen.
- (6) Die DREWAG liefert die Menge mit einem Versorgungsdruck, bezogen auf GOK, von ca. 7,0 bar an der Übergabestelle. Mit Bezugshöhe Rohrachse ist von ca. 7,2 bar auszugehen.

## **§ 8 Dauer der Notwasserlieferung**

Die Notwasserlieferung gemäß § 7 ist in ihrer Dauer beschränkt auf einige Tage bis maximal 2 Wochen/Jahr. Für einen längeren Wasserbezug ist ein gesonderter Wasserlieferungsvertrag zwischen den Parteien abzuschließen.

## **§ 9 Funktionskontrollen der technischen Anlagen**

- (1) Die beiden Vertragsparteien sind verpflichtet, die für die eigenen Wasserlieferungen bzw. Wasserbezug erforderlichen Anlagen und Einrichtungen so zu überwachen und zu unterhalten, dass sie stets hygienisch einwandfrei sind und den Anforderungen entsprechend funktionieren.
- (2) Damit die für die gegenseitigen Notwasserlieferungen erforderlichen technischen Anlagen funktionsfähig gehalten werden können und damit in der Verbindungsleitung zwischen den beiden Versorgungsnetzen eine ausreichende Wassererneuerung gewährleistet werden kann, muss periodisch, jedoch mindestens einmal monatlich, eine Funktionskontrolle durch die jeweils zuständige Partei durchgeführt werden.

## **§ 10 Lieferpreis und Abrechnung**

- (1) Mit dem Fließrichtungswechsel an der Übergabestelle Schacht Sporbitzer Straße wird im Regelbetrieb für die Parteien eine jeweils ausgeglichene Jahreslieferung der Mengen angestrebt. Der Fließrichtungswechsel im Regelbetrieb erfolgt gemäß § 6 monatlich. Zu jedem Monatsende wird eine Bilanzierung der an der Übergabestelle gelieferten/bezogenen Wassermenge durchgeführt und zwischen den Parteien abgestimmt.

- (2) Die im Regelbetrieb monatlich abgelesenen Liefermengen werden ab dem 01.01.2025 gegenseitig zu einem einheitlichen Preis von EURO 1,50 je m<sup>3</sup> Trinkwasser zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt. Ab dem 01.01.2026 stattfindende Preiserhöhungen der Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen für den Bezug von Rohwasser erhöhen den Lieferpreis entsprechend.
- (3) Die im Fall einer Notwasserlieferung abgelesenen Liefermengen werden ab dem 01.01.2025 gegenseitig zu einem einheitlichen Preis von EURO 2,00 je m<sup>3</sup> Trinkwasser zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt. Ab dem 01.01.2026 stattfindende Preiserhöhungen der Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen für den Bezug von Rohwasser erhöhen den Lieferpreis entsprechend.
- (4) Die in den Punkten 2 und 3 aufgeführten Preise werden ab dem 01.01.2026 beginnend und jeweils zum folgenden 01.01. jährlich um 5% erhöht, soweit die Parteien einvernehmlich nichts anderes vereinbaren.
- (5) Soweit künftig eine die Gewinnung, die Aufbereitung oder den Transport von Wasser belastende Steuer oder sonstige Abgabe neu wirksam werden sollte, erhöht dies direkt die Preise zusätzlich.
- (6) Die abzurechnenden Liefermengen werden über die in § 3 aufgeführte Messeinrichtungen ermittelt. Sollten Liefermengen über die genannten Messeinrichtung z. B. auf Grund von Störungen nicht ermittelt werden können, werden nach gegenseitiger Abstimmung alternative Messungen hinzugezogen oder die Liefermengen werden in gegenseitigem Einvernehmen geschätzt. Verfügbare alternative Messeinrichtungen sind der Schätzung vorzuziehen.
- (7) Die jeweilige Partei wird für das gelieferte Wasser monatlich eine Rechnung erstellen und diese der anderen Partei bis spätestens zum Ende des jeweiligen Folgemonats übermitteln.
- (8) Der jeweilige Rechnungsbetrag ist innerhalb von fünfzehn (15) Werktagen nach Zugang der Rechnung bei der jeweiligen Partei ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Es gilt das Datum des Zahlungseingangs.
- (9) Sämtliche Zahlungen haben per Banküberweisung unter Angabe der jeweiligen Rechnungsnummer auf die folgenden Konten
  - des ZVWV (bzw. auf ein anderes schriftlich vom ZVWV benanntes Konto)

Commerzbank AG

IBAN : DE28 8508 0000 0400 4735 00

BIC : DRESDEFF850

- der DREWAG (bzw. auf ein anderes schriftlich von DREWAG benanntes Konto)

.....  
IBAN :  
BIC :

zu erfolgen.

- (10) Bei Überschreitung der Zahlungsfrist gerät die entsprechende Partei ohne Mahnung in Verzug. Im Verzugsfall ist die rechnungsausstellende Partei berechtigt, unbeschadet weitergehender Rechte, vom Ablauf der Zahlungsfrist an, die gesetzlichen Verzugszinsen zu verlangen.

## **§ 11**

### **Wirtschaftlichkeitsklausel**

Sofern sich die für den Vertrag maßgebenden allgemeinen, wirtschaftlichen, technischen, rechtlichen oder gesellschaftlich strukturellen Grundlagen, die bei Vertragsabschluss bestanden, wesentlich ändern oder während der Vertragsdauer Umstände eintreten, die bei Vertragsabschluss für die Parteien nicht vorhersehbar waren, die jedoch die wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Auswirkungen des Vertrages wesentlich berühren, so kann jede Partei nach den Grundsätzen von Treu und Glauben im Rahmen des Zumutbaren eine Anpassung des Vertrages an die veränderten Verhältnisse verlangen. In diesem Zusammenhang soll eine diesbezügliche gemeinsame Überprüfung der vorgenannten Sachverhalte, insbesondere der Auswirkungen der vereinbarten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, nach fünf (5) Jahren Laufzeit, also im Jahr 2029 erfolgen.

## **§ 12**

### **Haftung und Höhere Gewalt**

- (1) Dieser Vertrag ist kein Vertrag zu Gunsten Dritter. Insbesondere können Kunden der einen Partei aufgrund dieses Vertrages keine Leistungen von der anderen Partei fordern. Dieser Vertrag beinhaltet auch keine Schutzwirkung zu Gunsten Dritter.
- (2) Die Haftung der Parteien ist auf den Betrag von 10 Mio. Euro je Schadensfall, 2-fach maximiert für Personen und Sachschäden und 1 Mio. Euro, 2-fach maximiert für Vermögensschäden begrenzt.
- (3) Die Haftung nach dem Haftpflichtgesetz bleibt unberührt.
- (4) Schwerwiegende Ereignisse, wie insbesondere höhere Gewalt und sonstige Ereignisse, die von der jeweiligen Partei nicht zu vertreten sind und die zu von dieser nicht zu vertretene Folgen für die Leistungsdurchführung (in der vereinbarten Quantität und Qualität) nach sich ziehen (nachstehend „Höhere Gewalt“ genannt), befreien die jeweilige Partei für die Dauer des Vorherrschens der Höheren Gewalt und im Umfang ihrer Wirkung von ihrer Leistungspflicht aus diesem Vertrag. Ab dem Zeitpunkt der Beseitigung bzw. Beendigung der Höheren Gewalt lebt die Leistungspflicht der

jeweiligen Partei gemäß diesem Vertrag wieder auf.

Höhere Gewalt liegt insbesondere, aber nicht ausschließlich vor im Falle von:

- Epidemien und Pandemien,
- Arbeitskämpfen,
- Unruhen, kriegerischen oder terroristischen Auseinandersetzungen,
- Naturereignissen, insbesondere Bränden, Überschwemmungen, Unwettern, Erdbeben oder
- vergleichbaren Einflüssen auf das von den Parteien bezogene Roh- und zu lieferndem Trinkwasser,
- Verschmutzungen und Verunreinigungen von Wasser, Boden oder Luft, ungeachtet dessen, ob es sich hierbei um kurzfristige oder länger andauernde Ereignisse handelt.

Die Parteien werden sich über derartige Ereignisse umgehend informieren. Im Falle höherer Gewalt haftet keine Partei gegenüber der anderen Partei oder gegenüber Dritten auf den Ersatz von Schäden, die der jeweiligen Partei oder Dritten aufgrund von vollständigem oder teilweisem Leistungsausfall oder verminderter Leistungsqualität entstehen. Insoweit stellen sich die Parteien gegenseitig sowie von sämtlichen etwaigen Ansprüchen auf Schadensersatz ihrer Kunden frei. Im Übrigen bleiben die Absätze 2 und 3 unberührt.

### **§ 13**

#### **Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen und Änderungen des Vertrages**

- (1) Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Vielmehr verpflichten sich die Parteien, die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung nach Möglichkeit durch eine andere, im wirtschaftlichen Erfolg ihr möglichst nahekommende Bestimmung, zu ersetzen.
- (2) Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

### **§ 14**

#### **Rechtsnachfolge**

Die Vertragsparteien sind berechtigt und verpflichtet, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen, der in gleicher Weise wie der Rechtsvorgänger die Wasserversorgung betreibt und über die erforderlichen personellen, technischen und finanziellen Mittel hierzu, insbesondere auch für die Erfüllung dieses Vertrages, verfügt.

**§ 15**  
**In-Kraft-Treten und Vertragsdauer**

- (1) Der Vertrag tritt zum 01.01.2025 in Kraft und wird für eine Mindestlaufzeit von zehn (10) Jahren bis zum 31.12.2034 fest abgeschlossen.
- (2) Der Vertrag verlängert sich jeweils um weitere zehn (10) Jahre, sofern er nicht mit einer Frist von zwei (2) Jahren zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit bzw. vor Ablauf des jeweiligen Verlängerungszeitraumes von einer Partei ordentlich gekündigt wird.
- (3) Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

**§ 16**  
**Gerichtsstand**

Gerichtsstand für eventuelle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Dresden.

**§ 17**  
**Anlage**

Anlage: Plan Übergabestelle

**§ 18**  
**Ausfertigung**

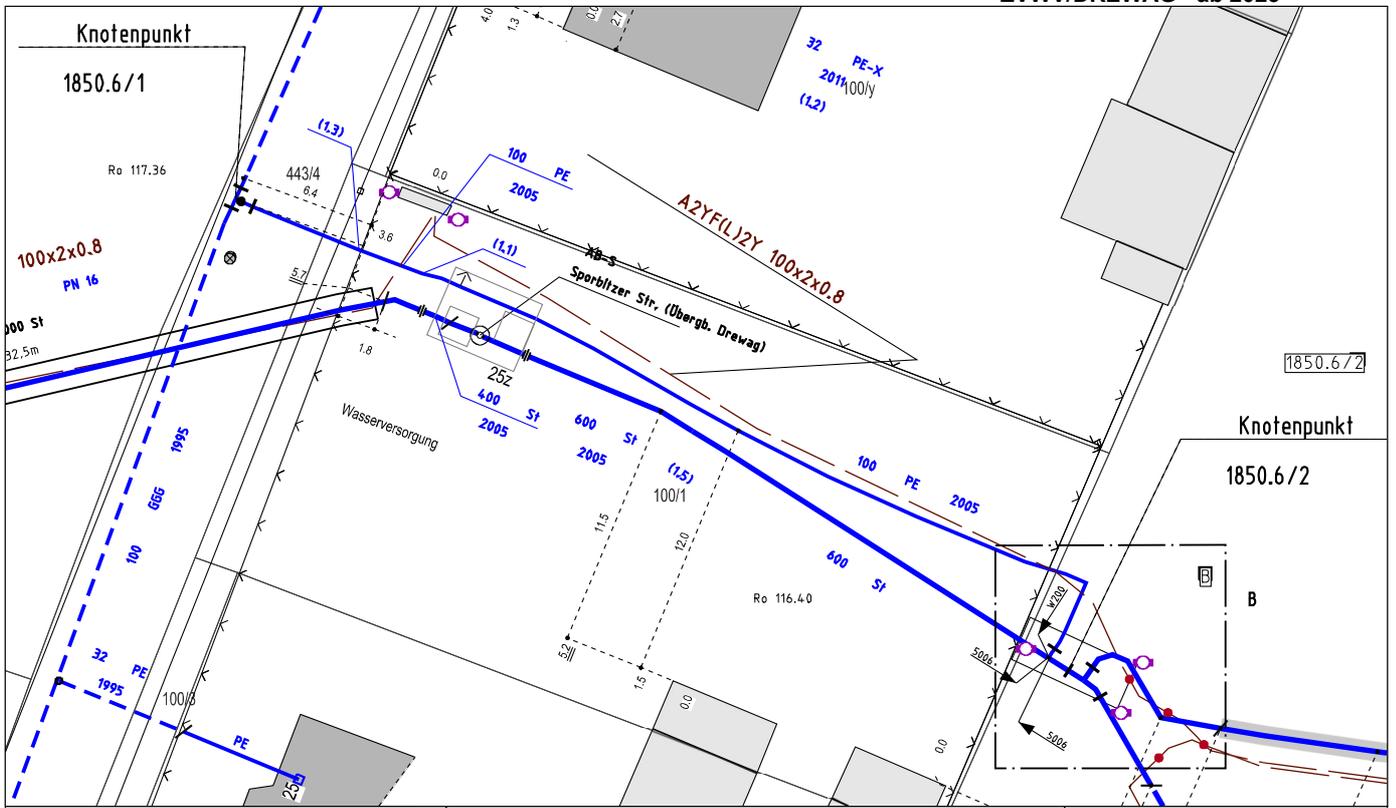
Dieser Vertrag ist ausgefertigt in zwei Originalen, wovon jede Partei bestätigt, eine Ausfertigung erhalten zu haben.

Sebnitz, .....

Dresden, .....

Zweckverband Wasserversorgung  
Pirna/Sebnitz

DREWAG – Stadtwerke Dresden GmbH



- |                      |                         |
|----------------------|-------------------------|
| — TW-Lefung          | ■ Schachthydrant        |
| □ lagsichere TW-Lfg. | ○ Schacht, rund         |
| ○ Absperrventil      | □ Schacht, rechteckig   |
| Schleber, Klappe     | ■ Wasserbehälter        |
| ∩ Leitungsabschluss  | ○ Brunnen               |
| / Übergang           | ■ Druckerhöhungsanlage  |
| ↑ Be. - Entlüftung   | □ Pumpwerk              |
| ○ Sandrohrenleerung  | ■ Druckminderung        |
| 1 Entleerung         | ■ Wasserwerk            |
| ● KKS Isolerstück    | ■ Hinweischild          |
| ● Unterflurhydrant   | ○ KKS Messsüle          |
| ■ Oberflurhydrant    | ■ KKS-Anlage            |
| ■ Gartenhydrant      | ■ Kabelverteilerschrank |

Medium Trinkwasser

## Detailplan Übergabeschacht DREWAG

### Notwasserbelieferung

Das Abgreifen von Maßen aus dem Plan ist unzulässig!  
Keine Gewähr für die Aktualität der Topografie !

Erstellungsdatum: ■■■■■■      Bearbeiter: ■■■■■■

ZVW Pirna/Sebnitz  
01855 Sebnitz

Maßstab: 1:250  
Lagebezug: RD 83 15 Grad  
Gen.-Nr.: 18519/2009

1